



OTIF/RID/RC/2019/11
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/11)

27. Dezember 2018

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Anwendungsbereich der Sondervorschrift 667

Antrag der Schweiz

Einleitung

1. Die Schweiz hat eine Inkonsistenz im RID/ADR/ADN 2019 festgestellt. In den Absätzen b) und c) der Sondervorschrift 667 ist festgelegt:
 - "b) Die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 gelten nicht für Lithiumzellen oder -batterien, die in beschädigten oder defekten Fahrzeugen, Motoren, Maschinen oder Gegenständen eingebaut sind. In diesen Fällen müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - (i) Wenn die Beschädigung oder der Defekt keinen maßgeblichen Einfluss auf die Sicherheit der Zelle oder Batterie hat, dürfen beschädigte oder defekte Fahrzeuge, Motoren, Maschinen oder Gegenstände unter den in der Sondervorschrift 363 bzw. 666 festgelegten Bedingungen befördert werden.
 - (ii) Wenn die Beschädigung oder der Defekt einen maßgeblichen Einfluss auf die Sicherheit der Zelle oder Batterie hat, muss die Lithiumzelle oder -batterie entnommen und in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift 376 befördert werden.

Wenn jedoch ein sicheres Entnehmen der Zelle oder Batterie nicht möglich ist oder wenn der Zustand der Zelle oder Batterie nicht überprüft werden kann, darf das Fahrzeug, der Motor, die Maschine oder der Gegenstand wie in Absatz (i) festgelegt abgeschleppt oder befördert werden.

- c) Die in Absatz b) beschriebenen Verfahren gelten auch für in Fahrzeugen, Motoren, Maschinen oder Gegenständen enthaltene beschädigte Lithiumzellen oder -batterien."
2. In der Ausgabe 2019 des RID/ADR/ADN wurde die Sondervorschrift 667 neben den Eintragungen der UN-Nummern 3166, 3171, 3528, 3529 und 3530 auch den Eintragungen der UN-Nummern 3537 bis 3548 zugeordnet. Der Text der Absätze b) und c) bezieht sich daher auch auf die Gegenstände dieser UN-Nummern, was zum Zeitpunkt des Entwurfs nicht Zweck des Textes war.
3. Daher müssen Gegenstände der UN-Nummern 3537 bis 3548, deren Batterien nicht zu stark beschädigt sind, gemäß den Sondervorschriften 363 und 666 befördert werden, die nie für diese Gegenstände verfasst wurden. Die Schweiz schlägt vor, diese Inkonsistenz zu beseitigen, indem Maschinen, die den Sondervorschriften 363 und 666 unterliegen, von Gegenständen der UN-Nummern 3537 bis 3548 unterschieden werden.
4. Darüber hinaus ist der Absatz c) unnötig, da die "Gegenstände" bereits in Absatz b) erwähnt werden.

Antrag

5. In der Sondervorschrift den Absatz c) streichen und den Absatz b) (i) wie folgt ändern:

"(i) Wenn die Beschädigung oder der Defekt keinen maßgeblichen Einfluss auf die Sicherheit der Zelle oder Batterie hat, dürfen beschädigte oder defekte Fahrzeuge **der UN-Nummern 3166 und 3171**, Motoren **und Maschinen der UN-Nummern 3528, 3529 und 3530** oder **Gegenstände** unter den in der Sondervorschrift 363 bzw. 666 festgelegten Bedingungen befördert werden. **Beschädigte oder defekte Gegenstände der UN-Nummern 3537 bis 3548 dürfen unter den Vorschriften der zutreffenden Eintragung befördert werden.**"

6. Folgeänderung:

Im letzten Unterabsatz der Sondervorschrift 388 den Verweis auf Absatz c) durch einen Verweis auf Absatz b) ersetzen:

"Wenn eine in einem Fahrzeug oder einem Gerät eingebaute Lithiumbatterie beschädigt oder defekt ist, muss das Fahrzeug oder Gerät in Übereinstimmung mit den in der Sondervorschrift 667 e) **b)** festgelegten Bedingungen befördert werden."
